Hanisch, Martin

Von:

ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de

Gesendet:

Freitag, 27. Oktober 2017 10:15

An:

Hanisch, Martin

Betreff:

Offenhalten vorn Verkaufsstellen / Beckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen das geplante Offenhalten der Verkaufsstellen aus o.g. Anlass werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße im Auftrag Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung/ Herrn König
Postfach 1863
59248 Beckum
ST.

STADT BECKUM

2 6. Okt. 2017

Vorab per Fax: 02521 2955 417

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass des Aktiv-Festes am 08.04.2018

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2018 Ihr Schreiben vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr König, sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken, den verkaufsoffenen Sonntag am 08.04.2018 für die Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr in Neubeckum aus Anlass des Aktiv-Festes zu genehmigen.

Die vorgelegten Unterlagen belegen aus unserer Sicht einmal anhand der diesseits nicht zu beanstandenden Zahlen, dass der Veranstaltung regelmäßig ein großes Besucherinteresse entgegengebracht wird. Dieses wird auch eindrucksvoll durch die vorgelegten Fotos dargestellt. Die vielen Aktivitäten, die durch unterschiedlichste Akteure und Vereine geplant sind, motivieren offensichtlich viele Menschen zur aktiven Nutzung der Aktiv-Angebote auf veranstalter- wie auf Besucherseite. Dagegen hebt sich die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte, die parallel geöffnet haben sollen, eher als Ergänzung, als Annex, ab.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen Geschäftsführerin Münster, 24.10.2017 vkoSO181017-1-ek

Ass. jur. Karin Eksen Geschäftsführerin

Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V. Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c 48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 - 0 Telefax: 0251 / 4 14 16 - 212

k.eksen@hv-wm.de www.hv-wm.de

Vorsitzender Michael Radau

Geschäftsführer Thomas Schäfer

Geschäftsführerin Karin Eksen

IBAN:

DE60 4005 0150 0000 0501 95

BIC:

WELADED1MST

StN.

317/5960/0275

VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Fachbereich Handel Einzel- und Großhandel Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
z.Hd. Herrn König
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM 2 5. Okt. 2017

34

Bezirk Münsterland Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16 48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0 Telefax: 0251 - 9330044

Datum

23.10.2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Beu / Be

Tel.-Durchwahl

93300-12

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Aktiv-Festes am 08. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr König,

im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Neubeckum werde ich mit Schreiben vom 18.10.2017 gemäß des § 6 Abs. 4 LÖG NRW angehört. Ich gebe dazu folgende Stellungnahme ab:

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Fakten und den bisher vorgetragenen Einschätzungen werden bei einer Gesamtbetrachtung und -bewertung zurzeit keine rechtlichen Bedenken gegen den im Verordnungsentwurf in 2018 beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag für das Aktiv-Fest am 08. April 2018 gesehen.

Erlauben Sie uns den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung geworden ist.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Bankverbindung:

IBAN:

DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEFF

Internetadressen: www.muensterland.verdi.de

<u>e-Mail:</u> bz.msl@verdi.de Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen. Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten – synchronen Taktung des Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklag einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit, auch im Handel, ist nicht vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeiterbewegung.

Mit der Weimarer Reichsverfassung erlangte der Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe Verfassungsrang. An diesem Grundsatz halten wir als zuständige Gewerkschaft weiterhin fest.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass erstens, diese Stellungnahme nur für den 08. April 2018 gilt und zweitens mir die endgültige beschlossene Verordnung zur Verfügung gestellt wird. Des weiteren behalte ich mir vor, für diesen verkaufsoffenen Sonntag im April 2018, eine weitere Prüfung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen ver.di Bezirk Münsterland Fachbereich 12 – Handel

Gewerkschaftssekretärin